

# SchiedsVZ

Zeitschrift für Schiedsverfahren  
German Arbitration Journal

in Zusammenarbeit mit der DIS  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

## Herausgeber:

Schriftleitung:

Jörg Risse  
Günter Pickrahn  
Jens Bredow

Klaus Peter Berger  
Karl-Heinz Böckstiegel  
Karl Hempel  
Paul Hobeck  
Gabrielle Kaufmann-Kohler  
Hilmar Raeschke-Kessler  
Klaus Sachs  
Fabian von Schlabrendorff  
Rolf A. Schütze  
Rolf Trittman  
Klaus Weber  
Harm Peter Westermann

## Beiträge:

*Stefan Kröll*

Schiedsrechtliche Rechtsprechung 2003 113

*Klaus Sachs*

Schiedsgerichtsverfahren über Unternehmenskaufverträge – unter besonderer Berücksichtigung kartellrechtlicher Aspekte 123

*Christer Söderlund*

Vergleichender Überblick zur Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, England, Russland und Schweden 130

*Ferdinand Hermanns/Johann Brück*

Die neue EG-Kartellverfahrensverordnung – Umdenken auch in Schiedsverfahren 137

*Johannes Trappe*

Praktische Erfahrungen mit chinesischer Schiedsgerichtsbarkeit 142

*Günter Helbing*

Das neue spanische Schiedsverfahrensrecht 148

*Roman A. Mallmann*

Die Bedeutung der Schiedsvereinbarung im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche 152

## Entscheidungen:

*OLG Düsseldorf*

Erstreckung einer im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Schiedsvereinbarung auf Streitigkeiten zwischen einem ausgeschiedenen Gesellschafter und seinem Rechtsnachfolger 161

*BayObLG*

Bindung an eine durch die Vorgesellschaft geschlossene Schiedsvereinbarung 163

2. Jahrgang · Heft 3 · Mai/Juni 2004



Verlag C.H.Beck · München · Frankfurt am Main  
Helbing & Lichtenhahn · Basel · Genf · München

Von Günter Helbing, Madrid\*

## Das neue spanische Schiedsverfahrensrecht

In Spanien ist am 26. März 2004 ein neues Gesetz über das Schiedswesen in Kraft getreten. Es orientiert sich am UNCITRAL Modellgesetz und soll Spanien insbesondere für Streitigkeiten im spanischen und lateinamerikanischen Rechtsraum attraktiv machen. Nachfolgend werden die Grundzüge des neuen spanischen Schiedsverfahrensrechts dargestellt, wobei insbesondere die Anpassungen im Hinblick auf Formvorschriften, einstweiligen Rechtsschutz und Beweisaufnahme betont werden.

In Spain, a new Arbitration Law has come into effect on 26 March 2004. It follows the UNCITRAL Model Law and intends to promote Spain as place of arbitration in Spanish and Latin-American jurisdictions. In the following the main features of the new Spanish arbitration law are described. In particular, the adaptations in regard to formal requirements, interim measures and taking of evidence are emphasized.

### I. Einleitung

Das neue spanische Gesetz über das Schiedswesen<sup>1</sup> regelt in neun Abschnitten alle wesentlichen im Verlauf eines Schiedsverfahrens auftretenden Fragen. Es basiert, wie unter anderen der *Arbitration Act 1996* des Vereinigten Königreichs, das zehnte Buch der deutschen ZPO (neugefasst durch das Schiedsverfahrensgesetz aus 1997) oder das schwedische *Lag om skiljeförfarande* (1999), auf dem von der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen erarbeiteten UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>2</sup>.

Das Gesetz wurde als dringende Angelegenheit kurz vor Ende der Legislaturperiode durch Kongress und Senat gebracht. Von 116 Änderungsvorschlägen der verschiedenen Fraktionen des Kongresses wurden lediglich vier berücksichtigt<sup>3</sup>. Andere als politische Gründe sind für die Eile nicht ersichtlich.

Nach der bemerkenswerten Entwicklung des spanischen Schiedsverfahrensrechts in den vergangenen 25 Jahren<sup>4</sup> soll das LA Spanien zu einem Zentrum des internationalen Schiedsverfahrensrechts vor allem für Streitigkeiten im spanischen und lateinamerikanischen Rechtsraum machen. Hierzu will der Gesetzgeber den Parteien eines Schiedsverfahrens ein wirkungsvolles Instrument an die Hand geben, um auf die stetig anwachsende Bedeutung des internationalen Schiedsrechts für Spanien in Folge seines Wirtschaftswachstums, ausländischer Investitionen und des allgemeinen Anstiegs internationaler Handelsbeziehungen im Zuge der Globalisierung zu reagieren. Folgerichtig enthält das LA eine einheitliche Regelung für die nationale und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie in seinem Art. 3 eine ausdrückliche und ausführliche De-

inition der Frage, wann ein Schiedsverfahren international ist.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, war nach der amtlichen Begründung des Gesetzes<sup>5</sup> ein „qualitativer Sprung“ gegenüber dem früheren Recht<sup>6</sup> vonnöten. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Schiedsgerichtsbarkeit der Kommission für Handelsrecht der Vereinten Nationen stellt das LA die Parteiautonomie und den Grundsatz der Formfreiheit in den Vordergrund. Besondere Berücksichtigung finden technische Neuerungen des Informationszeitalters und die enge Zusammenarbeit zwischen Schieds- und staatlichen Gerichten im Hinblick auf einstweilige Maßnahmen und die Beweisaufnahme.

### II. Anwendungsbereich

Das neue Recht knüpft seine Anwendung an den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Liegt er in Spanien, gelten zwingend die Vorschriften des LA, gleich ob es sich um nationale oder internationale Schiedsstreitigkeiten handelt<sup>7</sup>. Der dispositive Territorialitätsgrundsatz findet lediglich für inländische Verfahren Anwendung. Damit ist es grundsätzlich möglich, in ausländischen Schiedsverfahren spanisches Verfahrensrecht zu vereinbaren. Ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der LA ausgenommen bleiben arbeitsrechtliche Streitigkeiten<sup>8</sup>.

### III. Objektive Schiedsfähigkeit

Welche Ansprüche Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein können, ist im LA unmittelbar nach der Frage des Anwendungsbereiches eigenständig geregelt<sup>9</sup>, während das deutsche Schiedsverfahrensrecht die Schiedsfähigkeit traditionell als Unterpunkt der Schiedsvereinbarung sieht.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 LA ist eine Schiedsvereinbarung über jede Streitigkeit zulässig, über die die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei verfügen können. Einen Unterschied zwischen vermögens- und nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen macht das LA nicht<sup>10</sup>. Das LA stellt rein dogmatisch betrachtet wohl zu Recht auf die Verfügungsbefugnis ab, während das deutsche Recht unbeirrbar an dem Begriff Vergleichsbefugnis festhält. Im Ergebnis macht dies allerdings keinen Unterschied: Gemeint sind Statusangelegenheiten und insbesondere die meisten Familiensachen<sup>11</sup>.

\* Günter Helbing ist Partner der Kanzlei B. Cremades y Asociados, Madrid, und als Rechtsanwalt in Baden-Baden und Madrid zugelassen.

1) *Ley 60/2003*, vom 23. Dezember, veröffentlicht im spanischen Amtsblatt *Boletín Oficial del Estado* (B.O.E.) Nr. 309 am 26. Dezember 2003, in Kraft getreten am 26. März 2004, im weiteren LA.

2) *UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration* vom 21. Juni 1985, empfohlen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985.

3) Kritisch: *José M<sup>a</sup> Chillón Medina* und *José F. Merino Merchán*, *Valoración crítica de la nueva ley de arbitraje*, *La Ley* Nr. 5945, 2. Februar 2004, S. 1, 5 ff.

4) Böcker, *SchiedsVZ 2003*, Heft 4, S. 170.

5) *Exposición de Motivos I*, Abs. 3 I.A.

6) *Ley 36/1988*, vom 5. Dezember, im weiteren LA 1988.

7) Art. 1 Abs. 1 LA.

8) Art. 1 Abs. 4 LA.

9) Art. 2 LA.

10) Anders: § 1030 Abs. 1 ZPO.

11) Detailliert: *Silvia Gaspar Lera*, *El ámbito de aplicación del arbitraje*, Pamplona 1998, S. 87 ff.

Auf eine enumerative Aufzählung von Ausschlussstatbeständen wird, anders als nach dem früheren Recht<sup>12</sup>, verzichtet. Sie ergeben sich aus zwingenden speziellen Normen wie Art. 123 des spanischen Patentgesetzes<sup>13</sup>.

Die Schiedsfreundlichkeit der Generaldefinition des Art. 2.1 LA birgt jedoch auch Risiken. Insbesondere vor dem Hintergrund ausschließlich internationaler Gerichtsstände kann es zu Schwierigkeiten kommen: Fällt z. B. eine Schiedsvereinbarung zwischen zwei in Spanien residenten Personen über die Miete eines im Ausland gelegenen Grundstücks unter die Definition des Art. 2 Abs. 1 LA? Das deutsche Recht verneint dies ausdrücklich<sup>14</sup>.

Zwar kommen deutsche und spanische Rechtsprechung zur Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten häufig zu denselben Ergebnissen<sup>15</sup>. Auch ist in der Zwischenzeit die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher<sup>16</sup> oder kartellrechtlicher<sup>17</sup> Streitigkeiten grundsätzlich anerkannt, obschon Details noch der Klärung bedürfen. Trotzdem sind die Parteien einer Schiedsvereinbarung vor überraschenden Entscheidungen spanischer Gerichte nicht gefeit: So wurde die Möglichkeit, die Entscheidung über die Nichtigkeit eines Wohnungseigentümerbeschlusses der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, mit der Begründung verneint, dass das Wohnungseigentumsgesetz zwingendes Recht darstelle<sup>18</sup>. Ein derartiges Urteil wäre angesichts der weiten Fassung von Art. 2 LA nur noch für einen Schiedsspruch auf der Grundlage von Billigkeitsgrundsätzen zu halten.

Eine Liste mit Beispielen von Gegenständen einer Schiedsvereinbarung oder konkret umschriebener Ausschlussstatbestände hätte mehr Rechtssicherheit gebracht. Schließlich ist die fehlende Schiedsfähigkeit eines Rechtsstreits in Art. 41 Abs. 1 lit e) LA ausdrücklich als Aufhebungsgrund für einen Schiedsspruch genannt.

#### IV. Schiedsvereinbarung

Ebenso wie das UNCITRAL-Modellgesetz definiert Art. 9 Abs. 1 LA die Schiedsvereinbarung als eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Die Schiedsabrede kann sowohl im Wege einer Schiedsklausel im Rahmen eines Hauptvertrages als auch in einem unabhängigen Vertrag begründet werden.

Um den Anforderungen einer digitalisierten Welt gerecht zu werden, hat das LA ausdrücklich zur Online-Schiedsvereinbarung Stellung genommen und damit den Streit über ihre Wirksamkeit beendet: Nach Art. 9 Abs. 3 S. 2 LA ist das Schriftformerfordernis erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung nach ihrem Abschluss auf einem elektronischen, optischen oder sonstigen Datenträger zugänglich ist. In Anlehnung an Art. 10 Abs. 1 a) des UNCITRAL-Modellgesetzes zum Elektronischen Handel genügt es also, dass das online erzielte Einverständnis der Parteien nachträglich durch Wiedergabe der gespeicherten Daten bewiesen werden kann. Da das Gesetz jeden geeigneten Datenträger genügen lässt, können Schiedsvereinbarungen per Datenübertragung im Internet (Email, Videokonferenz,

Chatbox), elektronischem Datenaustausch (EDI) oder gar per Handy (SMS) getroffen werden<sup>19</sup>.

Fehlt eine ausdrückliche Schiedsabrede der Parteien, wird sie im Unterschied zur früheren Rechtslage vermutet, wenn eine Partei ihr Bestehen in den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen behauptet und die andere nicht widerspricht<sup>20</sup>. Die Ungültigkeit des Hauptvertrages, in dessen Rahmen die Schiedsabrede getroffen wurde, besitzt keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Schiedsabrede. Obgleich Art. 8 LA 1988 ersatzlos gestrichen wurde, ist keine Änderung der insofern schiedsfreundlichen Rechtsprechung<sup>21</sup> zu erwarten.

#### V. Schiedsrichter

Um die Kosten eines Schiedsverfahrens überschaubar zu halten, ist der Einzelschiedsrichter als Regelfall vorgesehen. In jedem Fall muss die Zahl der Schiedsrichter ungerade sein<sup>22</sup>.

Falls die Parteien keine Vereinbarung bezüglich des Verfahrens zur Bestellung des Schiedsrichters oder Schiedsgerichtes getroffen haben, ernennen die staatlichen Gerichte den Einzelschiedsrichter<sup>23</sup> oder das Schiedsgericht, das aus fünf oder mehr Personen besteht<sup>24</sup>. Haben die Parteien ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht vereinbart, ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, welche dann gemeinsam den Präsidenten des Schiedsgerichtes wählen<sup>25</sup>. Weigert sich eine Partei einen Schiedsrichter zu ernennen, wird er ebenfalls von einem staatlichen Gericht ernannt<sup>26</sup>.

Die Diskussion um die Frage der Ernennung von Schiedsrichtern für den Fall, dass mehrere Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite auftreten, hat das LA beendet: Alle Kläger bzw. alle Beklagten einigen sich auf jeweils einen Schiedsrichter. Kommt keine Einigung zustande, ernannt das zuständige Gericht den Schiedsrichter<sup>27</sup>.

Qualifiziert als Schiedsrichter ist jede natürliche und geschäftsfähige Person, sofern die ihren Beruf betreffenden gesetzlichen Regelungen kein Verbot aufstellen. Um den Parteien jede Freiheit bei der Auswahl von Schiedsrichtern zu lassen, erklärt der Gesetzgeber ausdrücklich, dass Schiedsrichter aller Nationalitäten in Betracht kommen<sup>28</sup>. Selbst Art. 12 Abs. 4 LA 1988, wonach aktive Richter und Staatsanwälte vom

12) Art. 2 LA 1988.

13) Ley 11/1986, vom 20. März.

14) § 1030 Abs. 2 ZPO.

15) Böcker, SchiedsVZ 2003, Heft 4, S. 170, 171.

16) Vgl. Bernardo M<sup>a</sup> Cremades, El arbitraje societario, La Ley Nr. 5211, vom 22. Dezember 2000.

17) Vgl. Marta Gonzalo Quiroga, Arbitrabilidad de la controversia internacional, Salobreña 2003, S. 45 ff.

18) Audiencia Provincial de Alicante, Urteil vom 11. Juni 2002, AC 2002\1237.

19) Alberto Fortún, Nueva Ley de Arbitraje: Aspectos relacionados con el arbitraje on line, IURIS, Heft März 2004, S. 30.

20) Art. 9 Abs. 5 LA.

21) Audiencia Provincial de Vizcaya, Urteil vom 11. März 1993, AC 1993\416.

22) Art. 12 LA.

23) Art. 15 Abs. 2 a) LA.

24) Art. 15 Abs. 2 c) LA.

25) Art. 15 Abs. 2 b) LA.

26) Art. 15 Abs. 3 LA.

27) Art. 15 Abs. 2 b), S. 5, 6.

28) Art. 13 LA.

Schiedsrichteramt ausgenommen waren, wurde aufgehoben.

In nationalen Schiedsgerichtsverfahren, in denen die Entscheidung nicht aus Billigkeitsgründen ergeht, sind allerdings weiter nur praktizierende Rechtsanwälte als Schiedsrichter zugelassen<sup>29</sup>. Diese Bestimmung, die erst im letzten Moment auf Betreiben der spanischen Rechtsanwaltskammern im spanischen Schiedsverfahrensrecht beibehalten wurde<sup>30</sup>, dürfte von den spanischen Gerichten dahin ausgelegt werden, dass sie sich nur auf in Spanien zugelassene Rechtsanwälte erstreckt. Die Ansicht, dass bereits eine EU-Zulassung genüge<sup>31</sup>, kann angesichts der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG und ihrer Umsetzung ins spanische Recht<sup>32</sup> wohl nicht aufrecht erhalten bleiben.

Innerhalb von 15 Tagen müssen die Schiedsrichter die Annahme des Amtes bestätigen<sup>33</sup>. Die Parteien können die Schiedsrichter während der ersten 15 Tage nach Annahme ihres Amtes durch einen schriftlichen Antrag ihrerseits ablehnen<sup>34</sup>. Im Gegensatz zum früheren Recht führt das LA keinen Katalog von Ablehnungsgründen an, sondern beschränkt sich auf die Nennung zweier Voraussetzungen für die Ablehnung: 1) bei Kenntnis einer Tatsache, die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters beeinflusst oder 2) wenn der Schiedsrichter nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügt<sup>35</sup>. Sind sich die Parteien nicht eins, entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung eines Schiedsrichters. Das Gesetz sieht den Einzelschiedsrichter als Regelfall vor, der im Rahmen der Entscheidung über seine eigene Ablehnung gleichzeitig Richter und Partei wäre. Um diesen, auch im UNCITRAL-Modellgesetz nicht berücksichtigten Interessenkonflikt zu lösen, hätte man die Entscheidung über die Ablehnung vom Einzelschiedsrichter wie in Schweden auf ein Organ der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit verlagern können<sup>36</sup>.

Neben der Kompetenz-Kompetenz<sup>37</sup> der Schiedsrichter setzt das LA einen weiteren grundlegenden Aspekt des UNCITRAL-Modellgesetzes um: die Befugnis des Schiedsrichters vor oder während des Schiedsverfahrens Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutz anzuordnen<sup>38</sup>. Diese Befugnis kann durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden. Machen die Schiedsgerichte von ihr Gebrauch, bleibt die Rolle der Gerichte darauf beschränkt, den angeordneten einstweiligen Rechtsschutz durchzusetzen.

## VI. Schiedsverfahren

Von den wesentlichen Grundsätzen des Schiedsgerichtsverfahrens hat das Gesetz nur die der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs ausformuliert<sup>39</sup>. Als stillschweigende Folge des Territorialitätsgrundsatzes sind diese Verfahrensgrundsätze nach den Kriterien der spanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung auszulegen<sup>40</sup>. Angesichts der unterschiedlichen Auslegung selbst dieser grundlegenden Prinzipien in der Europäischen Union<sup>41</sup> ist es zu begrüßen, dass das Risiko von sich widersprechenden Entscheidungen spanischer Schiedsgerichte vermieden wird.

Im Hinblick auf Ort, Beginn und Sprache, Klage und Klagebeantwortung, Form (mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren), Säumnis der Parteien,

Sachverständige und die Unterstützung durch die staatlichen Gerichte werden Schiedsgerichtsverfahren in Spanien nach denselben Vorschriften wie in Deutschland durchgeführt. Eine Neuerung liegt darin, dass es den Schiedsrichtern nunmehr auch ausdrücklich gestattet ist, ein ausschließlich schriftliches Verfahren durchzuführen<sup>42</sup>. Sofern keine Beweisaufnahme erforderlich ist, steht zu wünschen, dass die Schiedsrichter zur Beschleunigung insbesondere im Verbraucherschutz- und mietrechtlichen Verfahren von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Um die Rolle der Schiedsrichter zu stärken, beschränkt Art. 8 LA die staatlichen Gerichte auf reine Hilfs- und Kontrollfunktionen. Die Bestellung des Schiedsrichters, Unterstützung bei der Beweisaufnahme, Anordnung von einstweiligen Maßnahmen sowie die Vollstreckung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs fällt in die funktionelle Zuständigkeit der Gerichte der ersten Instanz; lediglich die Entscheidung über die Anfechtung eines Schiedsspruchs obliegt der *Audiencia Provincial*, die sonst regelmäßig als Berufungsinstanz angerufen wird.

Die Schiedsrichter sind befugt, Sachverständige im Rahmen der Beweisaufnahme gemäß Art. 32 LA auf Antrag der Parteien oder von sich aus zu bestellen. Die Befürchtung, dass damit aus dem Schiedsrichter ein Untersuchungsrichter wird, sollte sich nur in Einzelfällen bewahrheiten. Erforderlich ist diese Einschränkung der Verhandlungsmaxime allerdings nicht<sup>43</sup>.

Das Schiedsgericht kann das zuständige Gericht um Mitwirkung bei der Beweisaufnahme bitten<sup>44</sup>. Sie kann entweder vor dem angerufenen Gericht erfolgen oder das Gericht kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Beweisaufnahme vor dem Schiedsrichter stattfindet. Auf Antrag der Schiedsrichter erfolgt die Beweisaufnahme ausschließlich unter Leitung des Gerichtes.

## VII. Schiedsspruch

Der Schiedsspruch muss gemäß Art. 37 Abs. 2 LA innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Schiedsauftrages erlassen werden. Um einen zügigen Verfahrensablauf zu fördern, hätte der Gesetzgeber die Gründe für die Ablehnung eines Schiedsrichters um

29) Art. 15 Abs. 1 LA.

30) Miguel Lasala, Nueva Ley de Arbitraje: Principales novedades, *Iuris*, Heft März 2004, S. 24, 26.

31) Juan José Marín López, in: *Comentario a la ley de arbitraje*, hrsg. von Rodrigo Bercovitz Rodríguez-Cano, Madrid 1991, S. 196.

32) Real Decreto 936/2001, vom 3. August.

33) Art. 16 LA.

34) Art. 18 Abs. 2 LA.

35) Art. 18 Abs. 3 LA.

36) Miguel Gómez Jene, Primeras reflexiones en torno al proyecto de la ley de arbitraje, in: La Ley Nr. 5874, 20. Oktober 2003, S. 1, 4 ff.

37) Art. 22 Abs. 1 S. 1 LA: Die Schiedsrichter sind berechtigt, über ihre eigene Zuständigkeit zu entscheiden, und sogar über die Einwendungen bezüglich des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsabrede.

38) Art. 23 LA.

39) Art. 24 LA.

40) Miguel Gómez Jene, Primeras reflexiones en torno al proyecto de ley de arbitraje, in: La Ley Nr. 5874, 20. Oktober 2003, S. 1, 2.

41) Vgl. EUGH, Urteil vom 28. 3. 2000, C 7/98, NJW 2000, S. 1853.

42) Art. 30 Abs. 1 S. 1 LA.

43) Ramón Mullerat, The New Arbitration Act in Spain, in: *The New Arbitration Journal*, Winter 2003/2004, S. 8.

44) Art. 33 LA.

eine Vorschrift wie § 17 des schwedischen Gesetzes über Schiedsverfahren erweitern können. Danach kann das zuständige staatliche Gericht oder ein Schiedsinstitut auf Antrag einen Schiedsrichter seines Amtes entheben und einen anderen Schiedsrichter bestellen, wenn er eine Verspätung des schiedsrichterlichen Verfahrens verursacht. Es steht den Parteien frei, eine vergleichbare Regel in ihre Schiedsvereinbarung aufzunehmen. Anderenfalls bleiben sie darauf beschränkt, nach Ablauf der Frist von sechs Monaten, die die Schiedsrichter grundsätzlich um zwei weitere Monate erweitern können, ein neues Schiedsgericht zu bestimmen oder von den staatlichen Gerichten bestimmen zu lassen.

Das Schiedsgericht kann nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn es die Parteien ausdrücklich dazu ermächtigt haben<sup>45</sup>. Damit wird die anderen Rechtsordnungen fremde Vermutung zugunsten der Billigkeitsentscheidung in Art. 4 Abs. 2 LA 1988 umgekehrt. Dies wird dazu führen, dass sich das bisherige Verhältnis von 60:40 zwischen Schiedssprüchen nach Billigkeit und Schiedssprüchen nach Recht<sup>46</sup> zugunsten der letztgenannten verschiebt.

Jede Partei kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs dessen Berichtigung und Ergänzung verlangen. Das Schiedsgericht entscheidet hierüber innerhalb von zehn Tagen<sup>47</sup>.

Die Zustellung erfolgt, sofern nichts anderes von den Parteien vereinbart, mit der Übergabe einer von allen Schiedsrichtern unterzeichneten Ausfertigung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Als Reaktion auf die Problematik der *Truncated Tribunals* – ein Parteischiedsrichter sabotiert ein Schiedsverfahren kurz vor seinem Abschluss – lässt Art. 37 Abs. 3 S. 1 LA die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügen.

Dagegen erscheint es gewagt, wenn Art. 37 Abs. 3 S. 2 LA an die Dokumentation des Schiedsspruchs dieselben geringen formellen Ansprüche stellt wie an die Schiedsvereinbarung und damit den elektronischen Schiedsspruch dem schriftlichen gleichsetzt. Im Unterschied zur Schiedsvereinbarung ist der Schiedsspruch keine gegenseitige Vereinbarung, sondern eine einseitige Entscheidung, die in materieller Rechtskraft erwächst und einen vollstreckbaren Titel<sup>48</sup> darstellt. Die an sich zu begrüßende Verringerung formeller Anforderungen – der Schiedsspruch könnte zum Beispiel auf einer nur für Parteien und Schiedsrichter zugänglichen Website veröffentlicht werden – hätte hier begrenzt werden müssen. Wer garantiert, dass der Schiedsspruch bis zu seiner Zustellung an die Parteien nicht in Inhalt oder im Hinblick auf seine Urheberschaft manipuliert wird? Wenigstens auf die digitale Signatur für die Unterschriften der Schiedsrichter unter den Schiedsspruch nach dem spanischen Signaturgesetz<sup>49</sup> hätte man auf keinen Fall verzichten dürfen.

### VIII. Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

Der Schiedsspruch kann gemäß Art. 41 Abs. 1 LA aufgehoben werden, wenn der Antragsteller geltend macht und beweist, dass

- die Schiedsvereinbarung nicht zustande gekommen oder ungültig ist;

- er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder er aus irgendeinem anderen Grund seine Rechte nicht geltend machen konnte;
- die Schiedsrichter Streitpunkte entschieden haben, die ihrer Entscheidung nicht unterworfen waren;
- die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht einer zulässigen Parteivereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, nicht einer zwingenden Norm dieses Gesetzes entsprochen haben;
- die Schiedsrichter Streitpunkte entscheiden, die nicht schiedsfähig sind;
- der Schiedsspruch der öffentlichen Ordnung widerspricht.

Zustellungsmängel, die fehlende Schiedsfähigkeit oder Verstöße gegen den *ordre public* kann das Gericht von Amts wegen berücksichtigen oder auf Antrag des sogenannten *Ministerio Fiscal*. Dabei handelt es sich um einen Vertreter des öffentlichen Interesses, dessen Beteiligung unter anderen in Verfahren an denen Minderjährige beteiligt sind, zwingend vorgesehen ist<sup>50</sup>.

Für das Verfahren verweist Art. 42 LA zwar auf das *juicio verbal*<sup>51</sup>, das Erkenntnisverfahren für Streitwerte bis EUR 3000,-. Gleichzeitig enthält es spezielle Verfahrensvorschriften, die es kaum noch rechtfertigen, von einem rein „mündlichen“ Verfahren zu sprechen. Das Aufhebungsverfahren wird eingeleitet mit dem Antrag des Antragstellers bei der *Audiencia Provincial* des Ortes, an dem der Schiedsspruch ergangen ist<sup>52</sup>. In der Klage sind alle Beweise, die der Antragsteller führen möchte, zu benennen. Im Unterschied zum *juicio verbal* erhält der Antragsgegner 20 Tage Zeit für eine schriftliche Stellungnahme, in der die Gegenbeweise zu beantragen sind. Anschließend lädt das Gericht die Parteien zu einer einzigen mündlichen Verhandlung, in der die Parteien Stellung zu Tatsachen und rechtlichen Fragen nehmen<sup>53</sup>. Ebenfalls in dieser Verhandlung kann der Antragsteller neue Beweise beantragen, sofern dies aufgrund der Ausführungen in der Antragserwiderung erforderlich wird. Ist keine weitere Beweisaufnahme erforderlich, soll innerhalb von zehn Werktagen nach dem mündlichen Termin die Entscheidung des Gerichts ergehen.

Gómez Jene<sup>54</sup> wirft die Frage auf, wer die tatsächlichen und materiellrechtlichen Fragen eines Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet, wenn ein Schiedsspruch wegen formeller Fehler aufgehoben wird. Resultiert die Aufhebung aus der Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung, steht selbstverständlich der Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit offen. Wird der Schiedsspruch aus anderen Gründen aufgehoben, sollte die Schiedsvereinbarung weiter gelten, so dass sich die Parteien

45) Art. 34.1 LA.

46) El País (Negocios), 28. März 2004, S. 7.

47) Art. 39 LA.

48) Art. 517 Abs. 2 Nr. 2 LEC.

49) Ley 59/2003, vom 19. Dezember.

50) Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 Ley 50/1981, vom 30. Dezember.

51) Art. 437 ff der spanischen ZPO, Ley 1/2000, vom 7. Januar, de Enjuiciamiento Civil, im weiteren LEC.

52) Art. 8 Abs. 5 LA.

53) Art. 443 LEC.

54) Miguel Gómez Jene, Primeras reflexiones en torno al proyecto de la ley de arbitraje, in: La Ley Nr. 5874, 20. Oktober 2003, S. 1, 6.

zur Lösung ihrer Konflikte erneut an ein Schiedsgericht wenden müssten. Anders als nach dem deutschen Schiedsverfahrensrecht<sup>55</sup> fehlt eine ausdrückliche Regelung dieser Frage.

Erfreulich für die Parteien und ihre Vertreter ist die von zehn Tagen auf zwei Monate verlängerte Anfechtungsfrist, die mit der Zustellung des Schiedsspruchs beginnt<sup>56</sup>. Der Gesetzgeber begründet diese nach spanischem Verständnis ungewöhnlich lange Frist damit, dass der Aufhebungsantrag die Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht hemmt<sup>57</sup>. Um die Vollstreckung abzuwenden, kann der Vollstreckungsschuldner die Aussetzung der Zwangsvollstreckung erreichen, wenn er eine Sicherheit in Höhe des Streitwerts zuzüglich des Schadens, der aus der Aussetzung entsteht, leistet<sup>58</sup>. Gegen die Entscheidung über den Aufhebungsantrag ist kein Rechtsmittel statthaft.

### IX. Vollstreckung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch kann wie das Urteil eines staatlichen Gerichts vollstreckt werden, sobald er rechtskräftig geworden ist<sup>59</sup>. Dies ist nach Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien der Fall. Vollstreckungstitel ist allein der Schiedsspruch. Da Spanien dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>60</sup> mit Wirkung vom 29. April 1977 beigetreten ist, können spanische Schiedssprüche in einer Vielzahl von Ländern durchgesetzt werden.

Vor der Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs in Spanien muss er mittels des sogenannten Exequatur für vollstreckbar erklärt werden. Dieses Verfahren ist ausschließlich durch Verweis auf das UNÜ 1958 und die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften für die Vollstreckung ausländischer Urteile geregelt<sup>61</sup>. Beide Verweise stehen im Kontrast zu den übrigen, modernen Vorschriften des LA.

Während es in den übrigen spanischen Zivilverfahren regelmäßig genügt, einfache Übersetzungen von Beweisdokumenten beizubringen<sup>62</sup>, verlangt Art. IV UNÜ 1958 und damit das Exequatur in Spanien eine Übersetzung durch einen beeidigten Übersetzer oder einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter. Eine unnötig hohe Hürde kann man auch darin sehen, dass nicht nur eine Originalausfertigung des Schiedsspruchs, sondern auch der Schiedsvereinbarung vorgelegt werden muss.

Der Verweis auf die allgemeinen Vorschriften zur Vollstreckbarerklärung von ausländischen Urteilen ist *per se* nicht angreifbar. Allerdings hat der spanische Gesetzgeber seine Ankündigung, ein allgemeines Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Zivilsachen zu erlassen<sup>63</sup>, bisher nicht umgesetzt. Bis dahin bleiben die nicht mehr zeitgemäßen Art. 951 bis 958 der spanischen Zivilprozessordnung von 1881 in Kraft. Allein die funktionelle Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in Spanien wurde geändert<sup>64</sup>. Sie obliegt nicht mehr dem *Tribunal Supremo*, sondern den Gerichten erster Instanz. Es steht zu hoffen, dass diese notwendige Entlastung des *Tribunal Supremo* zu einem Abbau des Staus bei der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche führt.

### X. Schlussbemerkung

Das LA hat die rechtlichen Grundlagen des spanischen Schiedswesens spürbar verbessert. Nationale und internationale Schiedsverfahren werden einheitlich geregelt und die Parteiautonomie respektiert. Auch der Vorrang des förmlichen Schiedsverfahrens vor dem Verfahren nach billigem Ermessen, erweiterte Kompetenzen der Schiedsrichter und die Regelung des Mehrparteienverfahrens bürgen für das neue Gesetz. Um Spanien einen festen Platz neben Ländern mit einer längeren Schiedsgerichtstradition zu sichern, wären punktuelle Modifikationen wünschenswert. Hierzu zählen vor allem die Formvorschriften für den elektronischen Schiedsspruch und wirksame Maßnahmen, um eine kurze Verfahrensdauer zu garantieren. Die Fundamente eines Zentrums der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für den spanischen Sprachraum sind aber gelegt.

55) § 1059 Abs. 5 ZPO.

56) Art. 41 Abs. 4 LA.

57) Exposición de Motivos, VIII., LA.

58) Art. 45 Abs. 1 LA.

59) Art. 517 Abs. 2 Nr. 2 LEC.

60) Im weiteren UNÜ 1958.

61) Art. 46 Abs. 2 LA.

62) Art. 144 LEC.

63) Einzige Abänderungsvorschrift Nr. 3 LEC.

64) Art. 85 Abs. 5 Ley Orgánica 6/1985, vom 1. Juli, in der Fassung des Ley Orgánica 19/2003, vom 23. Dezember.

Von Dr. Roman A. Mallmann, Köln\*

## Die Bedeutung der Schiedsvereinbarung im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

Für Parteien, die um die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche streiten, sind häufig Fragen im Zusammenhang mit der Schiedsvereinbarung von zentraler Bedeutung. So ist fraglich, ob der Antragsteller im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung die Schiedsvereinbarung vorzulegen hat. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist die Frage, welche formellen Anordnungen eine Schiedsvereinbarung erfüllen muss, wenn der darauf resultierende Schiedsspruch in Deutschland anerkannt werden soll. Schließlich ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine Partei im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren mit dem Einwand der unwirksamen Schiedsvereinbarung präkludiert sein kann.

In proceedings regarding the enforcement of a foreign arbitral award the parties often raise issues in connection with the arbitration agreement. Thus it is unclear if the applicant has the duty to submit the arbitration agreement. Furthermore, the formal standards an ar-

\* Dr. Roman A. Mallmann ist Rechtsanwalt im Kölner Büro der internationalen Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer und Mitglied der sozietätseigenen *International Arbitration Group*. Der Autor dankt Wiss. Ass. Dr. Stefan Kröll für wertvolle Anregungen.